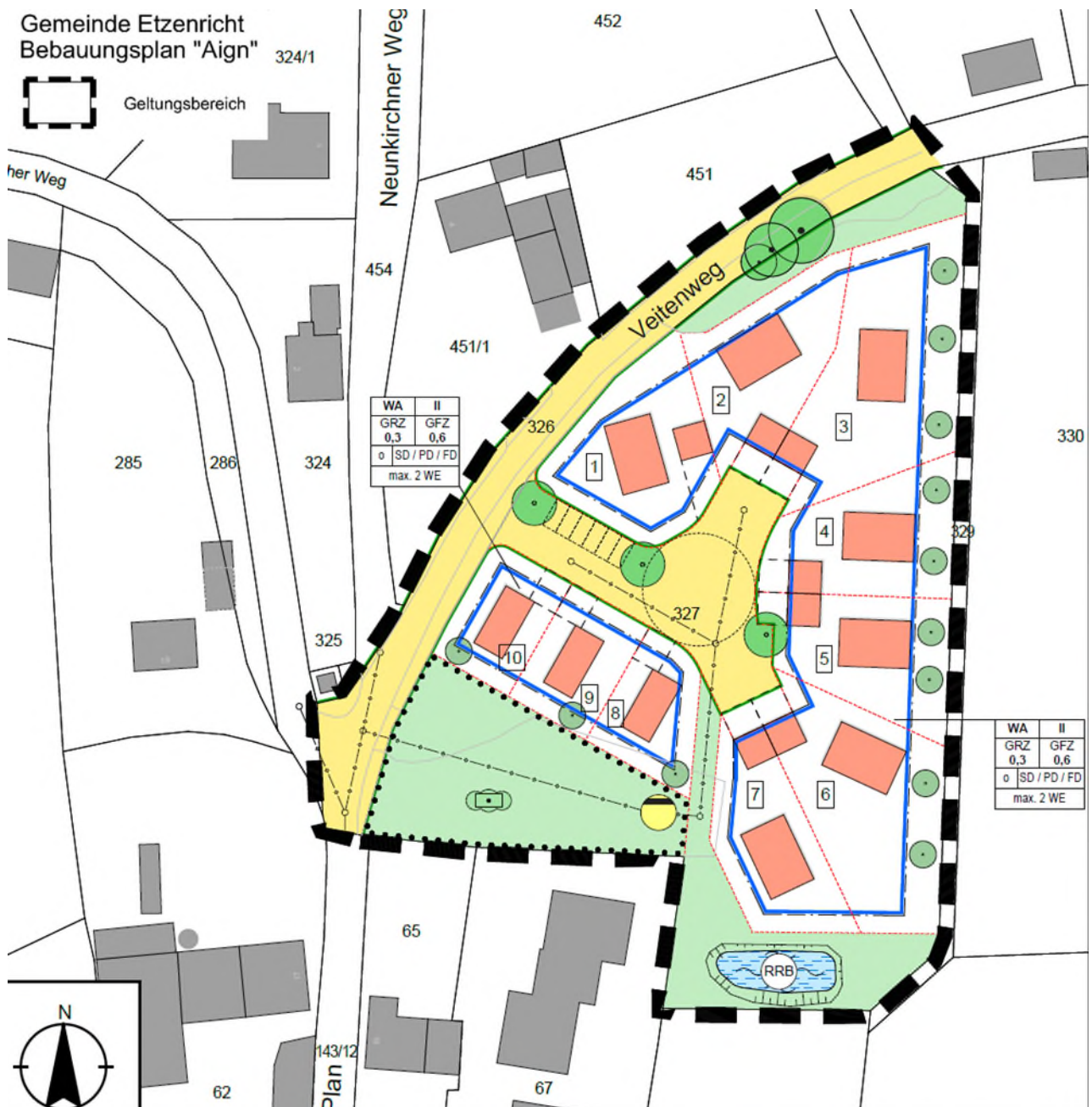


BEKANNTMACHUNG
AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN „AIGN“
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13B BAUGB
UNTER ANWENDUNG DER REPARATURREGELUNG NACH § 215A ABS. 1 BAUGB

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Etzenricht hat in der öffentlichen Sitzung am 17.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aign“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 326 (Teilfläche) und 327 der Gemarkung Etzenricht und ist in dem nachfolgenden Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich:



Mit der Bauleitplanung soll eine Baulandausweisung zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs sowie die Herstellung eines orts- und landschaftsbildverträglichen Übergangs zwischen Bebauung und Außenbereich geschaffen werden.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 verstößt die Ermächtigungsnorm des § 13b BauGB gegen Europarecht (SUP-Richtlinie) und ist damit nicht mehr anwendbar. Aufgrund der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Regelungen des § 215a BauGB können diese nach § 13b eingeleiteten Bebauungsplanverfahren jetzt im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB fortgeführt werden, was für das vorliegende Bauleitplanverfahren auch angewandt wird.

Das Verfahren nach § 215a Absatz 1 BauGB wird nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB fortgesetzt.

§ 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB können entsprechend angewendet werden, da die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligt.

Die wesentlichen Gründe entsprechend § 215a Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Fortführung des Verfahrens ohne Umweltprüfung sind:

- Überwiegend nur Umweltauswirkungen geringen Ausmaßes: Aufgrund des geringen Ausmaßes des Baugebietes und der kleinflächigen Beanspruchung von Flächen sind die Umweltauswirkungen überwiegend nur gering und nicht erheblich.
- Verfahrensbeschleunigung: Mit dem Bebauungsplan soll dringend erforderlicher Wohnraum geschaffen werden. Aufgrund der Entbehrlichkeit der Flächennutzungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ergibt sich eine erhebliche Verkürzung des Bauleitplanverfahrens.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Umweltbezogene Angaben zu den Schutzgütern

Schutzgut	Auswirkungen, Vorkehrungen und Dokumentation
Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls • Lärmimmissionen: Begründung • Erholungseignung, Freiflächen und Grünordnung: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls • Bestand, Bewertung und Beeinträchtigungen: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls • Biotopschutz: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls • Besonderer und spezieller Artenschutz: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesteine, Bodenfunktionen, Altlasten: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls • Flächenverbrauch: Begründung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete, Niederschlagswasser, Versickerung, Oberflächengewässer: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Luftreinhaltung, klimatischer Ausgleich: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschafts- und ortsbildprägende Elemente: Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Bodendenkmäler, sonstige Sachgüter: Vorprüfung des Einzelfalls

Im beschleunigten Verfahren nach § 215a i. V. m. § 13b BauGB wird jetzt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zum Stand vom 27.06.2024 sowie die umweltbezogenen Bestandteile, die UVP-Vorprüfung zum Stand 16.05.2024 sowie die bisher eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung werden jetzt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

unter folgender Internetadresse veröffentlicht: www.etzenricht.de/bauleitplanung

Zusätzlich zur Internetveröffentlichung liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Zimmer Nr. 2.01, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer und der Gemeinde Etzenricht, Raum „Kanzlei“, Weidener Straße 14, 92694 Etzenricht während der allgemeinen Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

Montag – Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.15 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Gemeinde Etzenricht, Rathaus

Dienstag:	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch:	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauamt@weiherhammer.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg schriftlich (per Post an die o.g. Adressen) oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Weiter besteht im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Geschäftszeiten auch Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Hierfür werden die genannten Unterlagen bei den o.g. Stellen öffentlich dargelegt. Dabei wird ebenfalls bis 30.08.2024 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen werden geprüft und fließen dann in die Entscheidung über den Bebauungsplan ein.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Etzenricht, den 25.07.2024

ausgehängt am: 25.07.2024
abzunehmen am: 02.09.2024
abgenommen:

Schregelmann
1. Bürgermeister